



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Präsident des Deutschen Bundestages
– Parlamentssekretariat –
Reichstagsgebäude
11011 Berlin

AUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 20. Oktober 2015

BETREFF **Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a. und der Fraktion DIE LINKE.
Festnahmen wegen Schleusertätigkeit
BT-Drucksache 18/6261**

Auf die Kleine Anfrage übersende ich namens der Bundesregierung die beigelegte Antwort in 4-facher Ausfertigung.

Teile der Antwort sind VS-VERTRAULICH eingestuft.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Dr. Emily Haber

Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a. und der Fraktion DIE LINKE.

Festnahmen wegen Schleusertätigkeit

BT-Drucksache 18/6261

Vorbemerkung der Fragesteller:

Nach Angaben des Bundesministeriums des Innern nahm die Bundespolizei zwischen dem 1. Januar und dem 8. September 2015 über 2300 mutmaßliche Schleuserinnen und Schleuser fest, 40 Prozent mehr als im Vorjahreszeitraum (BILD am Sonntag vom 13. September 2015). Im Jahr 2015 wurden nach Informationen der Welt am Sonntag vom 20. September 2015 rund 3000 neue Ermittlungsverfahren gegen Schleuser eingeleitet, davon allein 1323 in Bayern.

Die Tatverdächtigen kamen meistens aus Ungarn, gefolgt von Rumänien, Syrien, Serbien und Bulgarien. Es handelt sich dabei offenbar zu einem großen Teil um Menschen aus den Nachbarstaaten der Europäischen Union (EU), die Asylsuchende mit dem Auto zu ihrem Zielort bringen, oder um Landsleute mit dauerhaftem Aufenthalt in Deutschland, die etwa syrische oder afghanische Flüchtlinge von ihren Ankunftsorten in anderen europäischen Staaten nach Deutschland bringen, wo diese oft bereits Familienangehörige haben.

Ein Großteil der mutmaßlichen Schleuserinnen und Schleuser wurde in Bayern festgenommen. Dort sitzen inzwischen nach Angaben des bayerischen Justizministeriums fast 800 Menschen in Untersuchungshaft, die Flüchtlinge illegal über die Grenze gebracht haben sollen.

Zwar gilt es immer als Straftat, Geflüchtete ohne Aufenthaltserlaubnis über die Staatsgrenze nach Deutschland zu bringen. Doch nur diejenigen, die sich für die Hilfe bei der Einreise nach Deutschland einen Vorteil versprechen lassen oder mehreren Flüchtlingen über die Grenze helfen, gelten als Schleuser. Wer nur einmal einem Flüchtling ohne Gegenleistung nach Deutschland verhilft, macht sich aber auch der Beihilfe zur illegalen Einreise schuldig, was minderschwer bestraft wird

(www.sueddeutsche.de/politik/fluechtlinge-in-deutschland-wer-als-schleuser-bestraft-wird-und-wer-nicht-1.2644588, www.n-tv.de/politik/Schon-800-Schleuser-in-Bayern-inhaftiert-article15961456.html,

www.welt.de/newsticker/news2/article146599810/Bericht-Festnahmen-von-Schleusern-bis-August-stark-zugenommen.html).

1. *Wie viele Personen, die unter dem Verdacht standen, Personen ohne gültige Aufenthaltserlaubnis illegal über die Staatsgrenze in die Bundesrepublik Deutschland gebracht zu haben, wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2015 festgestellt (bitte nach Monaten und Tatbeständen der Beihilfe zur unerlaubten Einreise, des Einschleusens bzw. des bandenmäßigen Einschleusens aufgliedern und angeben, um wie viel sich diese Werte gegenüber dem Vorjahr unterscheiden)?*

- a) *Was waren nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils die Herkunftsländer der Tatverdächtigen, bzw. wie viele von ihnen haben einen dauerhaften Aufenthaltsstatus in der Bundesrepublik Deutschland?*
- b) *An welchen Außengrenzen bzw. in welchen Bundesländern wurden die Tatverdächtigen jeweils von welchen Bundes- oder nach Kenntnis der Bundesregierung Landesbehörden festgestellt?*
- c) *Wie vielen Personen aus welchen Herkunftsstaaten sollen die Tatverdächtigen nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils zur illegalen Einreise verholten haben?*
- d) *Bei wie vielen Tatverdächtigen handelt es sich nach Kenntnis der Bundesregierung um Taxifahrer (bitte Land, in dem das Taxi gemeldet ist, angeben)?*

Zu 1.

Von Januar bis September 2015 stellten die Grenzbehörden insgesamt 2.653 tatverdächtige Schleuser fest. Das sind fast doppelt so viele Feststellungen wie im Vergleichszeitraum des Vorjahres.

Januar	213
Februar	301
März	157
April	190
Mai	230
Juni	345
Juli	420
August	380
September	417

Eine Aufschlüsselung nach Tatbeständen erfolgt statistisch nicht.

Zu 1 a)

Die Herkunftsländer der festgestellten Tatverdächtigen sind in der nachstehenden Tabelle aufgeschlüsselt. Deren Aufenthaltsstatus wird statistisch nicht erfasst.

Ungarn	335
Rumänien	306
Syrien	238
Bulgarien	138
Deutschland	135
Serbien	122
Irak	116
Österreich	97
Kosovo	93
Schweden	73
Türkei	73
Polen	67
Russische Föderation	60
Italien	59
Afghanistan	57
ungeklärt	56
Albanien	40
Ukraine	38
Pakistan	29
staatenlos	28
Slowakische Republik	28
Belgien	28
Niederlande	25
Frankreich	24
Tunesien	22
Bosnien-Herzegowina	21
Libanon	19
Ägypten	18
Mazedonien	18
Marokko	16
Großbritannien	15
Algerien	14
Iran	14
Somalia	11

Kamerun	11
Dänemark	9
Georgien	9
Nigeria	9
Mongolei	8
Libyen	8
Indien	8
Jordanien	8
Eritrea	8
Kongo, Dem. Republik	8
Palästina	7
Norwegen	7
Gambia	7
Griechenland	7
Tschechische Republik	6
Slowenien	6
Äthiopien	5
Litauen	5
Vietnam	5
Sri Lanka	5
Cote d'Ivoire	4
Angola	4
Malaysia	4
Kroatien	4
Guinea	4
Montenegro	4
Finnland	4
Moldau	3
Aserbajdschan	3
Senegal	3
Sudan	3
Weißrussland	3
Kanada	2
Armenien	2
Mali	2
Haiti	2
USA	2
Bangladesch	2

Saudi-Arabien	2
Tadschikistan	1
Kuba	1
China	1
Burkina Faso	1
Grenada	1
Peru	1
Burundi	1
Philippinen	1
Spanien	1
Portugal	1
Ghana	1
Schweiz	1
Lettland	1
Israel	1
Uganda	1
Korea, Republik	1
Kongo	1

Zu 1 b)

Durch die Bundespolizei wurden die Tatverdächtigen an folgenden Grenzen festgestellt:

Polen	107
Tschechische Republik	306
Österreich	1.988
Schweiz	28
Frankreich	45
Luxemburg	6
Belgien	74
Niederlande	20
Dänemark	6
Flughäfen	29
Seehäfen	12
Inland	10
unbekannt	22

Zu 1 c)

Von Januar bis September 2015 wurden insgesamt 14.811 geschleuste Personen festgestellt. Sie stammen aus folgenden Staaten:

Syrien	6.610
Afghanistan	2.358
Irak	1.944
Kosovo	909
Pakistan	418
ungeklärt	264
Serbien	220
Russische Föderation	211
Iran	207
Albanien	175
Somalia	146
Palästina	132
Eritrea	90
Kongo, Dem. Republik	69
staatenlos	65
Türkei	64
Mazedonien	56
Sri Lanka	49
Armenien	42
Algerien	39
Marokko	39
Gambia	38
Nigeria	37
Ukraine	36
Vietnam	32
Bosnien-Herzegowina	32
Bangladesch	29
Montenegro	29
Guinea	27
Moldau	22
Ghana	21
Kamerun	21
Indien	21
Georgien	21

Aserbaidtschan	21
Libanon	21
Cote d'Ivoire	20
Kirgisistan	19
Mongolei	16
Mali	16
Ägypten	16
Tadschikistan	14
Jordanien	14
Senegal	14
Kenia	14
Komoren	13
Tunesien	13
Sudan	11
Libyen	11
Kongo	10
Jemen	9
Äthiopien	9
Sierra Leone	7
Ruanda	6
Niger	5
Dominikanische Rep.	5
Uganda	5
Kuba	5
Togo	5
Angola	4
Dominica	3
Kuwait	3
Korea, Republik	3
Kolumbien	3
Malawi	3
Myanmar	2
Jamaika	2
Venezuela	1
Ver. Arabische Emirate	1
Gabun	1
Bolivien	1
Italien	1

Bahrain	1
China	1
Mauretanien	1
Benin	1
Guinea-Bissau	1
Burkina Faso	1
Mexiko	1
Dschibuti	1
Burundi	1
Liberia	1
Lesotho	1

Zu 1 d)

Der Bundesregierung liegen keine statistischen Daten im Sinne der Fragestellung vor.

2. Wie viele Ermittlungsverfahren gegen wie viele Personen im Zusammenhang mit Schleusertätigkeit bzw. Beihilfe zur unerlaubten Einreise wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2015 eingeleitet (bitte nach Monaten und Tatbeständen aufgliedern)?

- a) In wie vielen Fällen der Festnahme mutmaßlicher Schleuser oder Helferinnen und Helfer wurde nach Kenntnis der Bundesregierung aus welchen Gründen auf die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens verzichtet?*
- b) Wie viele Verfahren gegen wie viele Personen im Zusammenhang mit einer Schleusertätigkeit bzw. Beihilfe zur unerlaubten Einreise wurden im Jahr 2015 mit welchem Ergebnis abgeschlossen (Einstellungen, Verurteilungen etc.)?*

Zu 2.

Gegen alle im Zusammenhang mit Schleusung bzw. Beihilfe zur unerlaubten Einreise festgestellten Personen wurden Ermittlungsverfahren eingeleitet. Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 a) wird verwiesen.

Zu 2 a)

Das Legalitätsprinzip nach § 163 der Strafprozessordnung (StPO) verpflichtet jede/-n Polizeivollzugsbeamten/-in, Straftaten zu erforschen.

Zu 2 b)

Für das Berichtsjahr 2015 sind noch keine bundesweiten Daten zu den Ermittlungsverfahren wegen „Einschleusung von Ausländern“ verfügbar. Die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Statistik (Fachserie 10 Reihe 2.6, Staatsanwaltschaften) enthält zwar das Sachgebiet „Einschleusung von Ausländern“; mit der Veröffentlichung dieser Statistik für das Jahr 2015 ist jedoch erfahrungsgemäß frühestens im Laufe des dritten Quartals 2016 zu rechnen.

*3. Wie viele mutmaßliche Schleuserinnen und Schleuser aus welchen Herkunftsstaa-
ten wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in welchen Bundesländern im Jahr
2015 in Untersuchungshaft genommen?*

Zu 3.

Angaben hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor. Die insoweit einschlägigen vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Statistiken zum Strafvollzug erfassen die Unterbringung in der Untersuchungshaft nicht differenziert nach Straftatbeständen.

4. Inwieweit hält die Bundesregierung mit Blick auf die obligatorische Einstellung von Ermittlungsverfahren gegen illegal eingereiste Personen, die anschließend Asyl beantragen, am Straftatbestand der unerlaubten Einreise fest, und welche Argumente gehen dabei in ihre Abwägung ein?

5. Inwieweit hält die Bundesregierung mit Blick auf die obligatorische Einstellung von Ermittlungsverfahren gegen unerlaubt eingereiste Personen, die anschließend Asyl beantragen, im Hinblick auf Beihilfetatbestände an der Notwendigkeit der Strafverfolgung fest, und welche Argumente gehen dabei in ihre Abwägung ein?

Zu 4. und 5.

Die Fragen 4 und 5 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass der Strafraum für Aufenthaltsdelikte nicht aufgeweicht werden sollte. In der gegenwärtigen Situation würde davon eine fatale Signalwirkung ausgehen.

Im Übrigen hebt nicht die Tatsache der Asylbeantragung sondern erst der anerkannte Status als Schutzbedürftiger die Strafbarkeit wegen unerlaubter Einreise auf.

6. Hält die Bundesregierung die geplante neue Mindestfreiheitsstrafe von drei Monaten bei einfachen Schleusungsdelikten, die mit keinerlei Gefährdungen für die transportierten Personen einhergingen und auch nicht bandenmäßig erfolgten, auch vor dem Hintergrund für verhältnismäßig, dass in der Vergangenheit z.B. auch Taxifahrer, die Personen über die Grenzen bzw. aus der 30 km-Grenzzone heraus transportierten, nach Information der Fragesteller wegen Schleusungen verurteilt wurden, wie viele dieser Fälle sind der Bundesregierung bekannt und inwieweit hält sie es für verhältnismäßig, wenn sich Personen dem Risiko einer Freiheitsstrafe aussetzen, die andere Menschen als Anhalter oder über eine Mitfahrzentrale mitnehmen (bitte darlegen)?

Zu 6.

Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, die aktuelle Flüchtlingsbewegung nach Möglichkeit zu steuern und organisatorisch zu bewältigen. Jegliche Schleusungsaktivitäten wirken diesem Ziel entgegen. Daher ist eine verstärkte Abschreckung erforderlich. Auch aus diesem Grund hat die Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf zur Asylverfahrensbeschleunigung die Anhebung des Strafrahmens für Schleusungsdelikte auf eine Mindeststrafe von drei Monaten vorgeschlagen.

7. Inwieweit flossen Ergebnisse der strategischen Fernmeldeaufklärung des Bundesnachrichtendienstes bei der Bekämpfung der bandenmäßigen Schleusung von erheblichem Ausmaß in die konkrete Feststellung und Festnahme von Schleusern durch die Bundespolizei oder nach Kenntnis der Bundesregierung der Landespolizeibehörden ein?

Zu 7.

Die Beantwortung der Frage kann aus Gründen des Staatswohls nicht offen erfolgen. Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen der Nachrichtendienste des Bundes sind im Hinblick auf die künftige Erfüllung des gesetzlichen Auftrages nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst (BNDG) besonders schutzwürdig. Ebenso schutzbedürftig sind Einzelheiten zu der nachrichtendienstlichen Erkenntnislage. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten betreffend solcher Erkenntnisse würde zu einer wesentlichen Schwächung der dem Bundesnachrichtendienst (BND) zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Informationsgewinnung führen. Dies würde für die Auftragserfüllung des BND erhebliche Nachteile zur Folge haben. Sie kann für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein. Deshalb sind die entsprechenden Informationen als Verschlussache gem. der Verschlussachenanweisung (VSA) mit dem VS-Grad „VS-Vertraulich“ eingestuft.

8. Inwieweit flossen Erkenntnisse des Bundeskriminalamtes (BKA) bei der Ermittlung und Aufdeckung von Schleuserstrukturen im Bereich der Organisierten Kriminalität in die konkrete Feststellung und Festnahme von Schleusern durch die Bundespolizei oder nach Kenntnis der Bundesregierung der Landespolizeibehörden ein?

Zu 8.

Das Bundeskriminalamt (BKA) als Zentralstelle erhält, analysiert und bewertet Erkenntnisse der Polizeien der Länder, der Bundespolizei sowie der Polizeien anderer Staaten und leitet diese an die jeweils betroffenen Ermittlungsstellen innerhalb und außerhalb Deutschlands weiter. Diese Erkenntnisse fließen in die jeweiligen Ermittlungsverfahren als Teil der Beweismittelkette ein.

9. Wie viele und welche Verfahren im Zusammenhang mit der unerlaubten Einreise und Schleusung führt das BKA derzeit durch, und in welchem Umfang werden dabei personenbezogene Daten verarbeitet?

Zu 9.

Im Bereich der Schleusungskriminalität führt das BKA im Auftrag der Staatsanwaltschaft Düsseldorf und der Staatsanwaltschaft Kleve ein umfangreiches Ermittlungsverfahren wegen Verdachts des banden- und gewerbsmäßigen Einschleusens von Ausländern (chinesischen Prostituierten) gem. § 96, 97 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Die in China angeworbenen Frauen reisen mittels europäischer Touristen-VISA über das EU-Ausland nach Deutschland ein, um hier (und dadurch illegal) der Prostitution nachzugehen. Durch zurückliegende Bordellkontrollen und darauf aufsetzende ausländerrechtliche Maßnahmen der örtlich zuständigen Behörden, wurde festgestellt, dass sich die Frauen den ausländerrechtlichen Maßnahmen entziehen. Im Anschluss setzen sie sich unentdeckt ins EU-Ausland ab, Asylrecht wird mithin nicht geltend gemacht.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens werden personenbezogene Daten wie üblich gemäß der gesetzlichen Vorgaben verarbeitet.

10. *Wie viele Bedienstete des BKA und der Bundespolizei sind derzeit am Joint Operation Team MARE des Europäischen Polizeiamtes (Europol) beteiligt?*

- a) *Gibt es noch offene Anfragen an die Bundesrepublik Deutschland zur Entsendung von weiteren Beamten in das JOT MARE, welche Aufgaben sollen dort übernommen werden, und wird diesen Anfragen nach Kenntnis der Bundesregierung entsprochen werden?*
- b) *Was sind die Aufgaben der Mitglieder des JOT MARE bei ihrem Einsatz an den „hot spots“ in Italien und Griechenland, wo sie mit Frontex, Eurojust und in Italien mit EUNAVFOR MED kooperieren?*

Zu 10.

Die Bundespolizei ist mit einem nationalen Experten im Joint Operation Team MARE (JOT Mare) vertreten.

Antwort auf Frage 10a:

Europol hat Stellenausschreibungen mit dem Schwerpunkt Bekämpfung von Schleusungskriminalität veröffentlicht. Eine weitere Beteiligung am JOT Mare wird derzeit geprüft.

Zu 10 b)

Ein Europol-Vertreter ist gegenwärtig in der EU Regional Task Force (EU RTF) in Catania/Italien eingesetzt. Die EU RTF soll die „Migration Support Teams“ der zuständigen EU-Agenturen im Rahmen des Hot-Spot-Ansatzes koordinieren und die Zusammenarbeit mit den zuständigen Mitgliedstaaten gewährleisten.

11. *Wie oft erstellt das Gemeinsame Analyse- und Strategiezentrum illegale Migration (GASiM) Lagebilder zum Migrationsgeschehen, und welche Behörden erhalten diese Lagebilder?*

- a) *Gehen in diese Lagebilder auch Erkenntnisse über Entwicklungen in den Herkunftsländern bzw. -regionen von Schutzsuchenden ein, und welche Quellen werden hierfür genutzt?*
- b) *Werden die Lagebilder des GASiM nach Kenntnis der Bundesregierung auch genutzt, um den Ressourceneinsatz bei der Aufnahme und Registrierung von Asylsuchenden zu steuern, wenn nein, warum eignen sich diese Lagebilder dazu nicht?*

Zu 11.

Das Gemeinsame Analyse- und Strategiezentrum illegale Migration (GASIM) erstellt sowohl periodisch als auch anlassbezogen Auswertungsprodukte, die die Migrationslage europa- und weltweit mit den zu erwartenden Auswirkungen auf das Bundesgebiet darstellen und beurteilen.

Die Produkte erhalten grundsätzlich alle im GASIM vertretenen Kooperationsbehörden sowie die betroffenen Ministerien.

Zu 11 a)

Für die Darstellung und Analyse der Lageentwicklungen in den Herkunftsländern, die für den Themenbereich illegale Migration von Belang sind, fließen Informationen der im GASIM vertretenen Kooperationsbehörden in die einzelnen Produkte ein.

Zu 11 b)

Die Produkte des GASIM dienen dazu, die illegale Migration in und durch die Bundesrepublik Deutschland anhand weltweiter migrationsrelevanter Erkenntnisse sowie der damit in Zusammenhang stehenden Kriminalitätsformen ganzheitlich abzubilden. Ressourcenangelegenheiten sind damit nicht verbunden.